

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
und  
Einkaufsbedingungen  
der Firma ab Apparatebau Berghaus GmbH**

**A Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**I. Vertragsabschluss**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns abzuschließenden Verträge. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Rechtsverbindliche Angebote sind als solche ausdrücklich bezeichnet.
3. Auf Wunsch erstellen wir vor Abschluss eines Vertrages ein rechtsverbindliches Angebot. Dem Angebot liegt nach Inhalt und Umfang die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots gewünschte Leistung zugrunde. An diese Angebote halten wir uns längstens einen Monat gebunden, es sei denn, es ist eine kürzere Frist im Angebot angegeben. Danach erlischt das Angebot.
4. Unsere Vertragspartner sind an uns gegenüber abgegebene Angebote 14 Tage gebunden.
5. Wird ein Vertragsangebot durch uns angenommen, so kann dies nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung erfolgen. Unser Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Auch unser Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben stellt keine Annahme dar.
6. Alle von uns im Rechtsverkehr abgegebenen Willenserklärungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
7. Der Schriftform wird auch durch den Versand einer E-Mail genügt, wenn der Eingang der E-Mail schriftlich bestätigt wird.

**II. Preise**

1. Alle unsere Preise verstehen sich jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer, der Verpackungskosten und für eine Lieferung ab Werk. Eine Lieferung frei Werk erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten nach Abschluss des Vertrages als Vertragspreise, an die wir uns vier Monate ab Vertragsschluss gebunden halten. Kommt der Auftrag innerhalb der Frist nicht zur Ausführung, so haben wir das Recht, mit unserem Vertragspartner neue Preise zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Skontoabzüge können unseren Vertragspartnern ausschließlich einzelvertraglich und schriftlich gewährt werden.

4. Hat sich die von uns vertraglich geschuldete Leistung inhaltlich nach Vertragsschluss verändert und hätten wir den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn wir diese Veränderung vorausgesehen hätten, so können wir Anpassung des Vertrages verlangen, insbesondere bezüglich des Preises, wenn die inhaltliche Änderung der Leistung mit der dem ursprünglichen Preis zugrunde liegenden Kalkulation nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

### **III. Auftragsausführung**

1. Verbindliche Ausführungsfristen bedürfen zu ihrer wirksamen Vereinbarung der Schriftform. Hiervon kann nicht durch mündliche Vereinbarung abgewichen werden.
2. Unsere Lieferfristen laufen erst, sobald der Auftrag erteilt wurde und eine Einigung bezüglich aller Vertragspflichten getroffen wurde. Eine Abweichung durch einzelvertragliche Abreden ist zulässig. Lieferfristen und Liefertermine gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer Produktionsstörungen und der rechtzeitigen Lieferung von erforderlichen Materialien an uns.
3. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine ist der Zeitpunkt der Versendung der Waren ab Werk.
4. Zur Auftragsausführung notwendige und von unserem Vertragspartner beizubringende Pläne, Unterlagen oder sonstige Informationen müssen uns spätestens eine Woche nach Abschluss des Vertrages vorliegen. Verzögert sich die Auftragsausführung durch Versäumung dieser Verpflichtung unseres Vertragspartners, so sind wir unbeschadet unserer Rechte aus Mängelgewährleistung berechtigt entweder Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes zu verlegen und/oder nach fruchtlosem Ablauf einer von uns zu setzenden Frist vom Vertrag zurück zu treten.
5. Wir behalten uns vor, bis dahin von uns erbrachte Leistungen im Falle des Rücktritts vertragsgemäß abzurechnen. Sollten von unserer Seite im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages bereits Leistungen erbracht worden sein, so sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner Aufwendungs- und Schadensersatz zu fordern.
6. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 15% der Vergütung, die bei Erfüllung des Vertrages für die bislang nicht erbrachten Leistungen geschuldet wäre. Ist die Vergütung der Leistung im Vertrag nicht beziffert, so richtet sich die Höhe des Schadensersatzes nach der für die Leistung üblichen Vergütung. Unserem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.
7. Die zur Ausführung eines Auftrages von uns erstellten Kostenvoranschläge, Pläne, Konstruktionsunterlagen oder sonstige schriftliche oder digitale Informationen, bleiben unser Eigentum. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, in seinem Besitz befindliche Unterlagen bei der Abnahme der vertraglichen Leistung, spätestens bei Beendigung der vereinbarten Gewährleistungsfrist an uns unaufgefordert zurück zu geben. Gleiches gilt für Fotokopien oder sonstige Abschriften und Kopien dieser Unterlagen.
8. Falls eine Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten aufgrund höherer Gewalt verhindert sein sollte, hat sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Der Rücktritt vom Vertrag ist erst sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung möglich. Zur

höheren Gewalt zählen alle vom Willen der Vertragsparteien unabhängigen, unvorhergesehenen und wenn vorhersehbaren, nicht zu beseitigenden Umstände, wie zum Beispiel Brand, Vulkanausbruch, Krieg, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch oder hoheitliche Maßnahmen. Nach Beendigung der Verhinderung ist den vertraglichen Verpflichtungen baldmöglichst nachzukommen.

#### **IV. Zahlungsbedingungen / Aufrechnungsverbot**

1. Der Kaufpreis wird, soweit individualvertragliche Abreden nicht entgegenstehen, vier Wochen nach Lieferung der Ware fällig.
2. Wir sind berechtigt, nach Erbringung von Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Soll die Ware erst nach Abruf durch unseren Vertragspartner geliefert werden, so wird der Kaufpreis fällig einen Monat nachdem dem Vertragspartner mitgeteilt wurde, dass die Ware abgerufen werden kann.
4. Zur fristgemäßen Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich.
5. Unser Vertragspartner darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen mit Forderungen, die entweder unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Zurückbehaltungsrechte kann unser Vertragspartner nur geltend machen, soweit sie aus demselben Vertragsverhältnis herrühren.
7. Sollte unser Vertragspartner die Zahlungsfrist nicht einhalten, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
8. Akzepte oder Kundenwechsel sowie Schecks werden durch uns nur erfüllungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.
9. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden nachträglich Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, verbunden mit einer Kündigungsandrohung, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

#### **V. Sicherheiten/ Eigentumsvorbehalt**

1. Im Rahmen von Vertragsverhältnissen, die auf unserer Seite eine Vorleistungspflicht begründen, sind wir berechtigt, jederzeit von unserem Vertragspartner die Stellung einer angemessenen Sicherheit bis zur Höhe des Vertragswertes zu verlangen. Das Recht besteht auch unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB.
2. Die gelieferten Waren bleiben – sofern nicht ein originärer Eigentumserwerb durch Vermengung, Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung stattfindet – bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen unseren Vertragspartner unser Eigentum (Vorbehaltsware).

3. Soweit die gelieferten Waren durch Vermengung, Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung Bestandteile einer anderen Sache geworden sind, verpflichtet sich unser Vertragspartner im Falle, dass wir vom Vertrag zurücktreten, die Demontage der gelieferten Waren, die ohne wesentliche Beeinträchtigung der Sache, deren Bestandteil sie geworden sind, ausgebaut werden können, zu gestatten. Sobald der Ausbau stattgefunden hat überträgt unser Vertragspartner uns wiederum das Eigentum an den von uns gelieferten Waren. Unser Vertragspartner erklärt sich schon bei Vertragsschluss mit der Rückübertragung des Eigentums einverstanden.
4. Unser Vertragspartner tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen alle Forderungen gegen Dritte ab, die durch die Weiterveräußerung, Vermengung, Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung der gelieferten Ware entstehen. Die erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen (Höhe der Forderung, Fälligkeit, Drittschuldner) hat uns unser Vertragspartner auf Anfrage im Falle des Zahlungsverzuges unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Falle der Vermengung, Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung der gelieferten Waren erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu dem Wert der weiteren Sachen, die zur Herstellung der neuen Sache verwendet wurden.
6. Wenn der Wert der uns zustehenden und beanspruchten Sicherheiten unsere Forderungen gegen unseren Vertragspartner um mehr als 10 % übersteigt, sind wir verpflichtet, Sicherheiten freizugeben.

## **VI. Gewährleistung / Haftung**

1. Die Gewährleistung / Haftung gemäß diesem Abschnitt erstreckt sich ausschließlich auf die von uns gefertigten Teile.
2. Die Gewährleistung als Folge von Materialfehlern von Teilen ist ausgeschlossen für Materialfehler von Teilen, für die das Material von dem Besteller zur Verfügung gestellt worden ist.
3. Für Vertragsverhältnisse gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Sachmängelgewährleistung, soweit im Folgenden nichts abweichendes bestimmt ist.
4. Im Falle der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Eine Haftung unseres Unternehmens umfasst nur den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, nicht dagegen Schaden aufgrund von Produktionsausfällen und entgangenem Gewinn.
6. Wenn ein von uns zu fertigendes Teil in ein Kraftfahrzeug, Flugzeug oder Schiff eingebaut werden soll, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns vor Abschluss des Vertrages hierüber in Kenntnis zu setzen. Unterlässt unser Vertragspartner diesen Hinweis vor Vertragsschluss, so übernehmen wir keine Haftung für Rückrufkosten oder Ein- und Ausbaurkosten sowie vorhersehbare Schäden oder Mangelfolgeschäden.
7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen bleiben unberührt.
9. Unsere Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Vertragswert.
10. Unser Vertragspartner hat die bestellte Ware unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen hinsichtlich der gelieferten Menge und auf Mängel. Bei der vorzunehmenden Untersuchung erkennbare Mängel hat unser Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
11. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir ein dreimaliges Nachbesserungsrecht. Zur Mängelbeseitigung ist uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere der beanstandete Gegenstand oder ein Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.
12. Für Mängel, die auf das von unserem Vertragspartner bereitgestellte Material zurück zu führen sind, übernehmen wir keine Gewährleistung.
13. Bei Fertigung nach Zeichnung unseres Vertragspartners haften wir ausschließlich für zeichnungsgemäße Ausführung.
14. Wir gewährleisten die fachliche Ausführung nach den fachlichen Regeln des Metallbauhandwerks in Deutschland.
15. Soweit sich aus der Richtlinie 2006/42/EG unmittelbar Verpflichtungen unsererseits ergeben sollten, werden diese abgedungen. Insbesondere werden aus einer Nichteinhaltung der Bestimmungen, insbesondere des Anhangs 1 der Richtlinie, keinerlei Ansprüche gegen uns geltend gemacht, soweit die Ansprüche nicht aus einer anderen Anspruchsgrundlage heraus bestehen.

## **VII. Verjährung**

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche unserer Vertragspartner verjähren innerhalb eines Jahres bei Kaufverträgen ab Lieferung, bei Werkverträgen ab Abnahme.

## **VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung.
2. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **IX. Sonstiges**

Es findet deutsches Recht Anwendung.

## **X. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam.

## **B Einkaufsbedingungen**

### **I. Vertragsabschluss**

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle mit uns abzuschließenden Verträge neben unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
2. Unsere Bestellungen und andere Erklärungen zum Vertragsinhalt sind ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich und unbedingt erfolgen.
3. Der Schriftform genügt auch die Übersendung einer E-mail.

### **II. Preise**

1. Alle Preise sind Festpreise. Mit ihnen sind alle Leistungen abgegolten, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vereinbarten Vertragspflichten zu erbringen hat.
2. Soweit ein Preis ab Werk oder ab Lager vereinbart ist, übernehmen wir ausschließlich die in diesem Fall günstigeren Transportkosten.
3. Die Rückgabe des Verpackungsmaterials ist ausgeschlossen, wenn unser Vertragspartner nicht im Lieferschein deutlich darauf hingewiesen hat, dass er einen Anspruch auf Rückgabe hat.

### **III. Auftragsausführung**

1. Der Auftragnehmer überträgt uns alle Rechte, die zur Nutzung der gelieferten Sachen erforderlich sind. Insbesondere übersendet er uns sämtliche die gelieferten Waren betreffenden technischen Unterlagen, die gegebenenfalls für die Verwendung, Wartung und den Betrieb der gelieferten Sachen erforderlich sind.
2. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit sie aus demselben Vertragsverhältnis herrühren.
3. Wir sind zertifiziert nach der EN ISO 9001. Auftragnehmer, die auf unserem Gelände tätig werden, sind verpflichtet, bei Auftragsausführung neben den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen die Vorgaben der EN ISO 9001 in Bezug auf Werkschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz einzuhalten. Die gesetzlich festgelegte Verantwortung für die Arbeitssicherheit von Mitarbeitern verbleibt beim Auftragnehmer und geht nicht auf uns über.

### **IV. Zahlungsbedingungen**

Voraussetzung für die Fälligkeit unserer Zahlung ist der Zugang einer prüfbaren Rechnung.

### **V. Qualität**

1. Unser Vertragspartner ist uns gegenüber verpflichtet, die in der Bestellung angegebene Materialgüte nachzuweisen. Dies gilt auch für Lieferungen im Rahmen von Streckengeschäften.
2. Zur Absicherung unserer etwaigen Haftungsansprüche gegen einen Lieferanten, hat dieser bei Abschluss des Vertrages uns gegenüber eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mind. einer Millionen Euro (1.000.000,00 €) nachzuweisen.

## **VI. Lieferfristen / Liefertermine**

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich.
2. Sollte die Leistungserbringungen vor Liefertermin erfolgen, so sind wir berechtigt, die Leistung bis zur Fälligkeit zurückzuweisen. Sobald dem Auftragnehmer Gründe bekannt werden, aufgrund derer er die vereinbarten Termine nicht einhalten kann, hat er uns dies schriftlich mitzuteilen.

## **VII. Forderungsabtretung**

Die Beauftragung von Dritten durch unseren Vertragspartner zur Erfüllung seiner uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Auch die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## **VIII. Kündigung**

1. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen.
2. Insbesondere sind wir zur Kündigung berechtigt, wenn gegen den Auftragnehmer das Insolvenzverfahren eröffnet ist, Zahlungsunfähigkeit droht oder bereits eingetreten ist.
3. Im Falle das wir das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise kündigen, sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Leistungen vertragsgemäß zu vergüten. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
4. Weitergehende Ansprüche unseres Vertragspartners sind ausgeschlossen.

## **IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Lieferadresse.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung.
3. Wir sind auch berechtigt unseren Vertragspartner an seinem allgemeine Gerichtsstand zu verklagen.

## **X. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam.

Wir sind zertifiziert nach EN ISO 9001. Hieraus folgt auch unsere Verpflichtung, Sicherheitsstandards in Bezug auf Werkssicherheit, Arbeitsschutz und Umweltschutz einzuhalten.

Für Auftragnehmer (sowie deren Unterbeauftragte), die für uns auf unserem Gelände tätig werden, gelten die gleichen Sicherheitsstandards wie für unseren eigenen Betrieb und dessen Mitarbeiter.

Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet Vorgaben der ISO 9001, insbesondere auf konsequente Einhaltung und Verwirklichung deren Standards in Bezug auf Werkssicherheit, Arbeitsschutz und Umweltschutz einzuhalten. Hierzu gehört auch die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der Vorgaben der ISO 9001 ist bindender Bestandteil des Vertrages für den Auftragnehmer und dessen Unterbeauftragte.

Der Auftragnehmer hat Unterbeauftragte zur Einhaltung der Werkvorschrift zu verpflichten und über die bei uns gültigen Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu unterweisen. Die gesetzlich festgelegte Verantwortung für die Arbeitssicherheit von Mitarbeitern verbleibt beim Auftragnehmer und geht nicht auf uns über. Wir bitten Sie, unser partnerschaftliches und systematisches Bemühen um die Sicherheit aller im Werk beschäftigten, die Sicherheit unserer Anlagen sowie den Schutz unserer Umwelt zu unterstützen.